

6
I ZR 3/51

Verkündet

am 6. Juli 1951

Justizsekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2490 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit des Kaufmanns Paul R. ,
Alleininhaber der Gummiwaren-Fabrik Paul R. in
H. ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen die

K. bank Aktiengesellschaft unter der Firma ihrer
Zweigniederlassung, der K. -Bank in
H. ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Schmidt und Dr. Krüger-Wieland

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 20. November 1950 wird auf seine

Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die frühere Kommerzbank (Filiale Hildesheim), der Beklagte betreibt eine Gummiwarenfabrik in Hildesheim. Er ist ferner persönlich haftender Gesellschafter einer von Teschen nach Salzdetfurth verlegten Kommanditgesellschaft. Außerdem war er an einem inzwischen aufgelösten Geschäft in Hannover und an einem im Jahre 1941 im Haag in Holland gegründeten Unternehmen beteiligt. Die Parteien standen seit dem Februar 1939 in Geschäftsverbindung. Die Klägerin gewährte dem Beklagten laufend Kredit. Der Beklagte belieferte unter anderem die Wehrmacht. Er trat der Klägerin zur Sicherung der ihm gewährten Kredite formularmäßig Forderungen ab, die ihm aus den Lieferungen gegen das Deutsche Reich zustanden. Seiner Darstellung nach hat er gegen das Reich noch Ansprüche in Höhe von etwa 664 000.-RM. Er hat der Klägerin nach dem Zusammenbruch noch 18 404.- RM bezahlt. Die Klägerin behauptet, ihre Forderungen gegen den Beklagten hätten sich am 15. Mai 1947 auf noch 407 019.- RM belaufen. Der Betrag sei auf 40 701.90 RM umzustellen. Sie hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 5 000.- RM zu verurteilen. Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt und geltend gemacht, er brauche nicht zu zahlen, weil die Geschäftsgrundlage fortgefallen sei. Außer-

dem stehe ihm zum mindesten ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG zu. Die Klägerin ist dem entgegengetreten und hat erwidert, der Beklagte habe ihr am 18. Oktober 1945 selbst erklärt, er besitze noch 30 000 Meter Gummimantelstoff im Werte von 180 000.- RM. Durch die Verarbeitung der Ware könne er einen Betrag von 480 000.-RM erzielen und daraus die Schuld begleichen. Er habe dann aber nur 18 404.- RM abgezahlt. Er sei vermögend, er habe aus dem aufgelösten Unternehmen in Hannover zusammen mit seiner Frau 80 000.- RM ausbezahlt bekommen. Er halte sich einen Personenkraftwagen. Sie müsse annehmen, daß er den ihm von ihr gewährten Kredit auch für die anderen Unternehmungen, an denen er beteiligt gewesen sei, verwendet habe. Der Beklagte hat entgegnet, der Gummimantelstoff, der nach dem Zusammenbruch noch vorhanden gewesen sei, habe nicht ihm, sondern der Kommanditgesellschaft gehört, es seien auch keine 30 000 Meter gewesen, wie er der Klägerin allerdings angegeben habe, er habe sich damals stark verschätzt. Ein erheblicher Teil der Ware sei auch gestohlen worden. Das Landgericht hat Beweis erhoben und sodann der Klage stattgegeben. Es hat ausgeführt, der Beklagte sei trotz des Zusammenbruchs des Reiches imstande, den Teilbetrag von 5 000.- M zu zahlen, die Voraussetzungen des § 21 Abs 4 UmstG lägen nicht vor. Der Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Klägerin hat sich dem Rechtsmittel angeschlossen und den Klageanspruch auf 40 701.90 M erhöht. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen, hilfsweise festzustellen, daß ihr eine Forderung in der Höhe zustehe. Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Das Berufungsgericht hat ihn zur Zahlung von 40 701.90 M verurteilt.



Der Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt mit dem Antrage, es aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 286 ZPO, 21 Abs 4 UmstG und 242 BGB. Die Rügen sind nicht gerechtfertigt.

1. Das Berufungsgericht hatte in der Verhandlung vom 6. November 1950 dem Beklagten nachgelassen, sich auf den Schriftsatz der Klägerin vom 2. November 1950 binnen 10 Tagen zu äußern und Verkündungstermin auf den 20. November 1950 anberaumt. Der Beklagte hat am 15. November 1950 einen vom 14. November 1950 datierten Schriftsatz eingereicht. Das Oberlandesgericht hat diesen im Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht erwähnt. Der Beklagte rügt hier, daß § 286 ZPO verletzt sei. Er macht geltend, das Berufungsgericht habe den Inhalt des Schriftsatzes nicht berücksichtigt, obwohl es nach § 272 a ZPO dazu verpflichtet gewesen sei. Die Urteilsgründe ergeben nicht eindeutig, ob das Berufungsgericht den Inhalt des in der Entscheidung nicht erwähnten Schriftsatzes beachtet hat. Daher ist zugunsten des Beklagten davon auszugehen, daß es nicht geschehen ist und daß insoweit ein Gesetzesverstoß vorliegt. Auf ihm beruht das Urteil jedoch nicht. Der erwähnte Schriftsatz bringt Ausführungen zu dem vom Beklagten geltend gemachten Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG und ferner zu dem vom Beklagten behaupteten Wegfall der Geschäftsgrundlage (§242 BGB). Das Vorbringen ist indessen,

wie die folgenden Darlegungen zu § 21 UmstG und zu § 242 BGB ergeben werden, in keiner der beiden Richtungen entscheidungserheblich.

2. Was zunächst die Rüge aus § 21 Abs 4 UmstG angeht, so hat das Berufungsgericht des näheren ausgeführt, die Klägerin sei nicht Vorlieferantin des Beklagten im Sinne der Vorschrift. Dem ist beizutreten. Der erkennende Senat hat sich mit der Frage, ob die Kreditgeber von Rüstungsunternehmungen Vorlieferanten sind, bereits in zwei Urteilen vom 29. Mai 1951 (I ZR 37/50 und I ZR 87/50), von denen das letztere zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt ist, des näheren befaßt. Dem letzteren Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Zusammenhang zwischen dem Rüstungsauftrag und der Vergabe des Kredits sogar ein noch weit engerer war, als im vorliegenden Falle, und zwar auch dann, wenn die Darstellung zugrunde gelegt wird, die der Beklagte in seinem seiner Auffassung nach vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Schriftsatz vom 14. November 1950 gegeben hat. Die Ausführungen dieses Schriftsatzes können nicht dazu führen, die in Rede stehende Frage hier anders zu beurteilen, als es in den beiden Entscheidungen des Senats vom 29. Mai 1951 geschehen ist. Der Senat hat in dem letzterwähnten Urteil unter anderem ausgeführt, entgegen der in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Gegenauffassung schließe allerdings die Tatsache, daß den Darlehensnehmern das Darlehenskapital nicht endgültig zufließe, sondern nur vorübergehend überlassen werde, die Anwendbarkeit des § 21 Abs 4 UmstG noch nicht aus. In dem Punkte ist der Revision des Beklagten in der Tat rechtzugeben. Trotzdem kann diese nicht zum Erfolg führen. Der Senat hat nämlich des weiteren in

seinen Erkenntnissen vom 29. Mai 1951 dargelegt, die Rechtsentwicklung nach dem Zusammenbruch, sowie der Wortlaut und der Sinn des § 21 Abs 4 UmstG sprächen entscheidend dafür, daß Rüstungskreditgeber nicht Vorlieferanten der Rüstungsunternehmer seien. Hierzu ist in dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil im einzelnen folgendes ausgeführt worden:

"Während des Krieges hatten zahlreiche Unternehmungen, die zur Zeit des Zusammenbruches hohe Forderungen gegen das Reich aus Rüstungsaufträgen besaßen, zur Durchführung dieser Aufträge große Kredite bei Banken aufgenommen. Die Frage, ob, wann und gegebenenfalls in welcher Weise die Unternehmungen die Bankkredite nach dem Zusammenbruch zu begleichen hatten, wurde bald nach der Besetzung Deutschlands Gegenstand eingehender Erörterungen in Industrie- und Handelskreisen. Auch das Schrifttum befaßte sich mit ihr. Die in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken der britischen Zone ergangenen Aussetzungsverordnungen vom Februar 1946 bestimmten gerade mit im Hinblick auf die hohen Bankschulden der Rüstungsbetriebe und die Zahlungseinstellung durch das Reich, daß gerichtliche Verfahren auszusetzen seien, wenn sie vertragliche Verbindlichkeiten betreffen, die unmittelbar oder mittelbar auf einen vom Reich erteilten Auftrag zurückgingen und infolge der Einstellung der Zahlungen des Reichs nicht erfüllt worden seien. Nach den einschlägigen Verordnungen hatte die Aussetzung des Verfahrens dann zu unterbleiben, wenn sie eine unbillige Härte für den Gläubiger darstellte. Das alles, wie auch die Tatsache, daß die nicht zurückgezahlten Rüstungskredite der Großbanken insgesamt Millionen betrugen, war, als das Umstellungsgesetz beraten und erlassen wurde, bekannt. Dieser Umstand ist, wie noch aus-

zuföhren sein wird, für die dem Wortlaut des § 21 Abs 4 UmstG zu gebende Tragweite nicht ohne Bedeutung. Das am 27. Juni 1948 in Kraft getretene Umstellungsgesetz stellt in dem § 16 Abs 1 Reichsmarkforderungen grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark um, daß der Gläubiger an den Schuldner für je 10,-- RM 1 M zu zahlen hat. Durch diese Gesetzesvorschrift wurden somit die Darlehensschulden der Rüstungsunternehmungen im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, also um 9/10 ermäßigt. Damit verloren die Banken 9/10 ihrer Darlehensansprüche. Es handelt sich demnach in den Rechtsstreitigkeiten nur noch darum, ob die Schuldner wegen des letzten 1/10 der ihnen gewährten aber nicht zurückgezahlten Darlehen ein Leistungsverweigerungsrecht besitzen, soweit die Darlehensbeträge zur Finanzierung vom Reich nicht beglichener Rüstungslieferungen verwendet worden sind. Die Beklagte glaubt sich hier in erster Linie auf § 21 Abs 4 UmstG berufen zu können. Die Vorschrift bestimmt: Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der im § 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm dem Vorlieferanten gegenüber obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist umstritten, ob die Banken, die Kredite für Rüstungszwecke gegeben haben, Vorlieferanten im Sinne dieser Bestimmung sind. Die Frage ist zu verneinen: Der Sprachgebrauch bezeichnet einen Kreditgeber eines Rüstungsunternehmens nicht als Vorlieferanten. Es widerspricht auch einer natürlichen Betrachtungsweise, den Kreditgeber unter den Begriff "Vorlieferanten" fallen zu lassen. Der Wortlaut

des Gesetzes weist darauf hin, daß, wenn § 21 Abs 4 UmstG zum Zuge kommen soll, an der Lieferung oder Leistung an das Reich mindestens zwei selbständige Unternehmer, wozu auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gerechnet werden können (Urteil des II. Senats des BGH vom 16. Mai 1951 - II ZR 58/50), als Glieder einer Hauptkette beteiligt sein müssen, und daß Vorlieferant nur ist, wer in dieser Hauptkette als Unternehmer einen Teil derjenigen Lieferung ausführt, der dann unmittelbar in die Lieferung oder Leistung eingeht, welche der Hauptlieferant an das Reich zu bewirken hat. Diese Voraussetzungen mögen z.B. auch für Ingenieure vorliegen, die Zeichnungen für Gegenstände gefertigt haben, die der Rüstung gedient haben, sie fehlen aber beim Kreditgeber. Dieser ist kein selbständiges Glied einer solchen Hauptkette, seine Stellung gleicht auch, wirtschaftlich gesehen, mehr der eines Gehilfen des Hauptlieferanten. Der Kreditgeber ist allenfalls Glied einer Nebenkette, die vom § 21 Abs 4 UmstG nicht umfaßt wird. Daß § 21 Abs 4 UmstG dem Hauptlieferanten nicht jedem gegenüber, der im Zusammenhang mit der Ausführung von Rüstungsaufträgen Ansprüche gegen ihn erhebt, ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt, geht u.a. mittelbar aus § 4 der ersten Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 3. Juli 1948 hervor. Nach dieser Bestimmung, die Ausnahmen nicht vorsieht, sind Prämien für die Transport-, einschließlich der Transporthaftpflichtversicherung, die auf die Zeit bis zum 20. Juni 1948 entfallen, mit 10 v.H. ihres Reichsmarknennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten. Somit hat ein Lieferant, wenn er den Transport von Rüstungslieferungen versichert hat, die Prämien mit 10 v.H. auch dann zu bezah-

len, wenn er vom Reich keine Zahlung erhalten hat. Den Kreditgeber anders zu behandeln als den Versicherer, besteht kein Anlaß. Hätte der Gesetzgeber des Umstellungsgesetzes, das, wie ausgeführt, zu einer Zeit erlassen worden ist, in der die Frage der Rückzahlung der Rüstungskredite Gegenstand eingehender Erörterungen war, den Rüstungslieferanten ihren Kreditgebern gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne von § 21 Abs 4 UmstG gewähren wollen, so würde er in Rücksicht hierauf nicht das Wort "Vorlieferant" gewählt, sondern einen umfassenderen Ausdruck benutzt haben.

Eine andere Auslegung des Gesetzes ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn durchschlagende Gründe für sie sprächen. An solchen mangelt es aber. Die im Schrifttum insbesondere von Würdinger (LDR 1948, 230 f u SJZ 1950, 477 ff), Berger (JZ 1951, 139), Römer (BB 1950, 100 f), Creifels (NJW 1949, 808 u DRZ 1950, 545) und Beitzke (Der Betrieb 1950, 532) mit verschiedenartiger Begründung vertretene Gegenauffassung beruft sich insbesondere auf den englischen und den französischen Gesetzestext, und weiter vor allem auf den engen Zusammenhang zwischen dem Aufbau der Rüstungswirtschaft und der Kreditgewährung durch die Banken. Sie stellt hierbei vordringlich auf den Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft und Billigkeitserwägungen, auf die erst weiter unten eingegangen werden soll, ab. Alle diese Gründe schlagen nicht durch. Was den erst-erwähnten Grund anlangt, so ist zu bedenken, daß für das Umstellungsgesetz nach § 34 Abs 1 Satz 1 der deutsche Wortlaut maßgebend ist. Er benutzt aber das Wort "Vorlieferant". Dieses ist deshalb der Auslegung

des Gesetzes zugrunde zu legen. Gerade im Hinblick auf die Vorschrift des § 34 Abs 1 Satz 1 UmstG muß es in erster Linie auf den deutschen Wortlaut ankommen und nicht auf den englischen oder den französischen. Wollte man in Fällen, in denen der deutsche Text an sich keine Unklarheit aufweist, aus den ausländischen Texten entscheidende Rückschlüsse ziehen, so hätte das zur Folge, daß nicht der deutsche Wortlaut maßgebend wäre, sondern der ausländische. Das Gesetz bestimmt aber das Gegenteil. Abgesehen hiervon sind die entsprechenden Ausdrücke im englischen und im französischen Text entgegen der von Würdinger (SJZ 1950, 477 ff) und Berger (JZ 1951, 139) vertretenen Auffassung nicht eindeutig. Sie ergeben jedenfalls nicht sicher, daß darunter auch die Kreditgeber fallen. Nach dem deutschen Sprachgebrauch werden aber, wie erwähnt, Kreditgeber eines Rüstungsunternehmens nicht als Vorlieferanten bezeichnet. Freilich ist auch bei der Auslegung von Gesetzen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern ist der wirkliche Sinn zu erforschen. Aber auch er spricht nicht für die von der Revision vertretene Auffassung. Allerdings nahmen Rüstungsunternehmungen jedenfalls seit dem Jahre 1942 in immer stärkerem Maße zur Durchführung ihrer Aufträge Bankkredite in Anspruch. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Gewährung der Bankkredite und dem Aufbau der Rüstungswirtschaft im allgemeinen. Das rechtfertigt jedoch noch nicht, die Kreditgeber mit den Vorlieferanten rechtlich auf eine Stufe zu stellen. Der im Rahmen des § 21 Abs 4 UmstG besonders zu beachtende Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft, der den Vorlieferanten gegenüber durchgreift, verliert

5

den Kreditgebern gegenüber aus folgenden Erwägungen an Gewicht. Die Kredite wurden auf Grund der allgemeinen Bankbedingungen zu den banküblichen Kreditsätzen gewährt. Wenn die Banken als kaufmännische Unternehmungen aus der Kreditgewährung auch Nutzen ziehen wollten, so bestanden für sie doch keineswegs Gewinnmöglichkeiten des Umfanges, wie sie sich erfahrungsgemäß den Unterlieferanten eines Rüstungsauftrages im allgemeinen boten. Auch aus dem Grunde ist es innerlich nicht gerechtfertigt, die Kriegsverluste der Rüstungsunternehmen ohne weiteres in ganzer Höhe der aufgenommenen Kredite auf die Banken abzuwälzen, also noch über die 9/10 der Kredite hinaus, die die Banken nach der Vorschrift des § 16 UmstG ohne weiteres einbüßen. Des weiteren sprechen auch noch sonstige wesentliche Gründe gegen eine so weite Ausdehnung des § 21 Abs 4 UmstG, wie sie die Revision im Anschluß an das erwähnte Schrifttum und eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. (abgedruckt in NJW 1950, 952 u BB 1950, 307) vertritt. Wollte man den Rüstungsunternehmen den Banken gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht gewähren, so müßte folgerichtig auch letzteren ein solches ihren Gläubigern gegenüber, die während des Krieges bei ihnen Geld als Darlehen eingezahlt hatten, zugestanden werden, zumal da im Kriege allgemein bekannt wurde, daß die Banken mit den bei ihnen eingezahlten Geldern ihrerseits Rüstungsaufträge finanzierten. Eine so weitgehende Auslegung des Gesetzes würde aber zu schwer tragbaren Folgen führen. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird ferner fast einhellig angenommen, daß die Arbeiter und die Angestellten eines Rüstungsbetriebes, auch wenn sie an der Herstellung der an das Reich gelieferten, aber von ihm

nicht beglichenen Rüstungsprodukte durch ihre Arbeiten beigetragen haben, nicht Vorlieferanten sind, und daß ihnen gegenüber wegen etwaiger Lohn- und Gehaltsrückstände kein Leistungsverweigerungsrecht besteht. Das ergibt sich auch aus dem in BGH 1, 107 ff abgedruckten Urteil des Senats. Des weiteren hat der Senat in der in JZ 1951, 331 veröffentlichten Entscheidung vom 9. März 1951 (I ZR 30/50) ausgeführt, wer an einen Rüstungsbetrieb eine Maschine liefere, die Anlagegegenstand desselben werde, sei selbst dann nicht Vorlieferant, wenn die Maschine zur Herstellung von Kriegsmaterial gedient habe, das an das Reich geliefert, aber von ihm nicht bezahlt worden sei. Nach alledem sind Arbeiter, Angestellte und Lieferer von Anlagegegenständen nicht Vorlieferanten im Sinne von § 21 Abs 4 UmstG. Folgerichtig können dann auch die Bezahlungen, die sie für ihre Leistungen und Lieferungen erhalten, nicht für Vorlieferungen nach § 21 Abs 4 UmstG erfolgt sein, und auch Kredite, aus denen solche Zahlungen geleistet werden, nicht den Charakter von Vorlieferungen besitzen. Ist dem aber so, so sind auch Kreditgeber, die Darlehen zur Bezahlung von Löhnen, Gehältern und Betriebsgegenständen gewähren, auch aus diesen Gründen nicht Vorlieferanten. Rüstungskredite können außer zu den erwähnten Zwecken auch aufgenommen werden, um Rohstoffe zu bezahlen oder Lieferungen von Unterlieferanten zu begleichen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist aber eine verschiedene rechtliche Beurteilung der Rüstungskredite je nach ihrer Verwendungsart sachlich nicht gerechtfertigt. Auch dieser Gesichtspunkt spricht gegen eine Ausdehnung des § 21 Abs 4 UmstG auf Rüstungskredite. Mit Recht ist weiter in der Rechtsprechung

(OLG Hamm MDR 1950, 366) und im Schrifttum (Walb MDR 1949, 148) auf folgendes hingewiesen worden:

Stünde den Rüstungsunternehmern gegenüber den Ansprüchen auf Rückzahlung der Bankdarlehen ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so bliebe den Banken unter Umständen die Möglichkeit offen, im Wege über § 10 und § 11 UmstG in Verbindung mit §§ 4 bis 8 BankenVO eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zu erwerben. Dadurch würde aber im Ergebnis eine weitere Abdeckung sehr erheblicher Schulden des Reiches zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen. Eine solche hat der Gesetzgeber jedoch als zur Zeit nicht tragbar abgelehnt. Die Revision glaubt, sich für die von ihr vertretene Auffassung gegenüber den obigen Darlegungen vor allem auf Billigkeitsgründe stützen zu können. Diese sprechen aber weit mehr dagegen als dafür, den § 21 Abs 4 UmstG in der Weise auszudehnen, wie es die Revision für richtig hält. Es ist bereits gesagt, daß die Schuld der Beklagten durch § 16 UmstG um 9/10 gekürzt, also auf 1/10 zusammengeschmolzen ist. Darüber hinaus lassen § 21 Abs 1 und 2 UmstG eine Stundung und auch eine weitere Herabsetzung von Darlehensschulden im Vertragshilfefahren zu, wenn und soweit den umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 die Umstellung in M unterbleibt. Nach § 2 der 28. DVO zum UmstG kann sich der Schuldner ferner bei der Anwendung des § 21 Abs 2 UmstG auf Vermögensverluste, die er durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger Sachen auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, in gleicher Weise berufen wie auf den Ausfall von Entschädigungsansprüchen gegen das Reich. Voraussetzung

für eine Stundung der durch das Umstellungsgesetz bereits auf 1/10 herabgesetzten Schuld oder für eine weitere Ermäßigung dieser Schuld ist nach § 21 Abs 1 UmstG allerdings, daß die fristgemäße Zahlung oder die Zahlung des geschuldeten Betrages überhaupt dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Parteien nicht zugemutet werden kann. Die §§ 21 Abs 1 u 2 UmstG in Verbindung mit § 2 der 28. DVO sind eine Ausprägung der gleichen Rechtsgedanken, die § 242 BGB enthält. Sie tragen den Belangen der Rüstungsunternehmer weitgehend Rechnung. Im Gegensatz zu § 21 Abs 4 UmstG, der eine sehr einschneidende und daher eng auszulegende Ausnahmenvorschrift von besonderer Schärfe darstellt, wahren die Vorschriften der §§ 21 Abs 1 und 2 UmstG neben den Interessen der Schuldner auch die der Gläubiger angemessen; denn, wie erwähnt, hat nach ihnen eine gerechte Abwägung der Interessen und der Lage beider Parteien zu erfolgen. Durch diese Vorschriften werden also Unbilligkeiten vermieden, die eine Anwendung des § 21 Abs 4 UmstG auf Kreditverhältnisse der in Rede stehenden Art im Einzelfall zur Folge haben kann.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, daß überwiegende Gründe gegen die von der Revision geforderte ausdehnende Auslegung des § 21 Abs 4 UmstG sprechen."

Die Revision des Beklagten hat keine Gesichtspunkte aufzuzeigen vermocht, die in der in Rede stehenden Frage zu einer anderen Beurteilung zu führen vermöchten. Mit Recht hat das Berufungsgericht somit ein Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten aus § 21 Abs 4 UmstG verneint.

3. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgeführt,

§ 242 BGB könne nicht zum Zuge kommen. Diese Entscheidung konnte das Berufungsgericht treffen, ohne die angebotenen weiteren Beweise, insbesondere auch die des Schriftsatzes vom 14. November 1950 zu erheben, denn auf diese Beweisangebote kommt es nicht an. § 286 ZPO ist also auch insoweit nicht verletzt worden. Grundsätzlich ist § 242 BGB auf alle Schuldverhältnisse anwendbar. Die Bestimmung wird durch § 16 UmstG nicht ausgeschlossen, auch § 21 Abs 1 und Abs 2 UmstG stehen der Anwendbarkeit des § 242 BGB dann nicht im Wege, wenn die volle Abweisung der Klage erstrebt wird, also mehr als im Vertragshilfeverfahren erlangt werden kann. Bei der Entscheidung der Frage, ob § 242 BGB anzuwenden ist, ist im Interesse der Rechtssicherheit aber dann besonders große Zurückhaltung geboten, wenn die Schuld bereits gemäß § 16 UmstG umgestellt worden ist und wenn dem Schuldner ferner für eine weitere Ermäßigung und Stundung das Vertragshilfeverfahren zur Verfügung steht. Selbst wenn man im vorliegenden Falle annehmen wollte, mit der Zahlungseinstellung durch das Reich sei die Geschäftsgrundlage weggefallen, so würde sich daraus noch nicht ergeben, daß die Klage hier deshalb abgewiesen werden müßte. Die auf Verletzung des § 242 BGB gestützte Rüge könnte nur dann durchdringen, wenn die Geltungsmachung der Klageansprüche gegen Treu und Glauben verstoßen und somit eine unzulässige Rechtsausübung darstellen würde. Das ist aber selbst dann nicht der Fall, wenn man alles das als richtig hinnimmt, was der Beklagte über seine Vermögenslage unter Beweis gestellt hat. Der Beklagte weist ferner zwar an sich mit Recht darauf hin, daß im Rahmen des § 242 BGB die Belange bei-

der Parteien zu berücksichtigen seien und er vermißt in dem Urteil Feststellungen über die wirtschaftliche Lage der Klägerin. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß der Anspruch der Klägerin reichlich 407.000,-- RM betrug und daß er durch die Währungsumstellung auf etwa 40.700,-- M umgestellt worden ist, und daß die Klägerin also durch die Hingabe des Darlehens einen Verlust von mehr als 366.000,-- RM erlitten hat. Im Hinblick auf diesen unstreitigen hohen Verlust erübrigte es sich, hier weitere, in das Einzelne gehende Feststellungen über die Vermögenslage der Klägerin zu treffen. Aus dem Darlehensvertrage ergibt sich die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens. Verluste des Darlehensnehmers können an der Rückzahlungspflicht grundsätzlich nichts ändern. Der Beklagte, der sich übrigens nach seinen eigenen Angaben bereits vor dem Kriege einmal im Konkurs befunden hat, will durch Bombenschäden und infolge des Zusammenbruchs des Reichs allerdings sehr hohe Verluste erlitten haben. Dieser Umstand kann hier aber nicht dazu führen, die Klage, mit der gemäß dem Umstellungsgesetz nur noch 1/10 der Darlehensschuld gefordert wird, abzuweisen. Dafür, daß die Rückzahlung des auf 1/10 herabgesetzten Darlehensbetrages die wirtschaftliche Existenz des Beklagten vernichten oder sie auch nur sehr schwer erschüttern würde, fehlt es an Anhaltspunkten. Die Beweisangebote, denen das Oberlandesgericht nicht nachgegangen ist, hätten hier gegenüber den eigenen Angaben des Beklagten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht weiter führen können. Es ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte, was er übersieht, mit seinem ganzen Vermögen haftet, selbst wenn er die von der Klägerin erhaltenen Darlehensbeträge nur für die in dem Hildesheimer Betrieb ausge-

5

führten Rüstungsaufträge verwendet haben sollte und nicht auch für die anderen Betriebe, an denen er beteiligt war. Der Beklagte hat also auch mit dem Vermögen einzustehen; das er in dem Unternehmen in Salzdetfurth angelegt hat und auch mit den Beträgen, die ihm bei der Auflösung des weiteren Geschäftes in Hannover zugeflossen sind. Der Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, daß er in der Lage war, sich nach dem Zusammenbruch ein Haus in Hildesheim zu bauen. Er ist auch der Darstellung der Klägerin, daß er sich für private Zwecke einen Kraftwagen hält, nicht entgegengetreten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist er einziger Komplementär der Fabrik in Salzdetfurth, die gute Aufträge hat, ferner arbeitet sein Betrieb in Hildesheim wieder mit 15 Leuten. Diese Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß in der Geltendmachung des Klageanspruchs keine Verletzung des § 242.BGB zu finden ist. Für das Urteil kommt es daher nicht mehr darauf an, welche Mittel dem Beklagten aus der Verwertung des Stofflagers, das er nach seiner eigenen Darstellung im Oktober 1945 mit 180.000,-- RM bewertet hat, zugeflossen sind. Somit brauchte das Oberlandesgericht die hierüber angetretenen Beweise nicht zu erheben. Da das Urteil

auch sonst keinen Rechtsverstoß enthält, so
war die Revision des Beklagten mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Heidenhain

Schmidt

zugleich für den
durch Beurlaubung an der
Unterschrift verhinderten
Bundesrichter Dr. Birnbach

Krüger-Nieland